

# **SATZUNG**

des Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler e.V.  
Leben und Arbeiten mit Seelenpflege-bedürftigen Jugendlichen und Erwachsenen

(Stand: 22.10.2022)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler e.V. Leben und Arbeiten mit Seelenpflege-bedürftigen Jugendlichen und Erwachsenen
- (2) Er hat seinen Sitz in Kirchberg an der Jagst.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Alten- und Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wohn- und Betreuungsangebote und die Bereitstellung und Vermittlung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Ferner kann der Verein zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke auch die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern für die sozialtherapeutische Arbeit fördern, Kindergärten und Altenpflegeeinrichtungen betreiben sowie ähnliche Einrichtungen in Ausbildungs- und Verwirklichungsfragen im In- und Ausland unterstützen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten und sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden; ihnen steht in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht zu, sie sind nicht für ein Amt wählbar.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden; der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach Vorlage des Antrags, verbunden mit einem Vorschlag des Vorstands, der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Aufnahmebeschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag. Der Aufsichtsrat ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern können Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats
  - b) Entlastung des Aufsichtsrats
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Aufsichtsrat einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Aufsichtsrat unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich in Papierform oder per E-Mail durch den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn

der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

## **§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, bei Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder dass von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, sofern sie schriftlich auf der vom Aufsichtsrat mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Vorlage erfolgt und in der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Ein zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigtes Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme höchstens eine weitere, ihm übertragene Stimme ausüben. Mitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam übertragen haben, gelten in der Mitgliederversammlung als anwesende Mitglieder.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen in § 7 und § 8 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (9) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung

mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder mitwirkt. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bis 7 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben natürlichen Personen:

- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
- c) mindestens drei und höchstens fünf weiteren Personen.

Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein, sie müssen aber die ideellen Grundlagen, Ziele und Satzungszwecke des Vereins anerkennen und nachhaltig fördern wollen. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer nicht Arbeitnehmer des Vereins oder Arbeitnehmer von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mindestens 25 % beteiligt ist. Aufsichtsratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat Arbeitnehmer des Vereins werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus.

(2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
- c) Genehmigung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
- d) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
- e) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
- f) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans,
- g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- h) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
- i) Feststellung des Jahresabschlusses,
- j) Wahl des Wirtschaftsprüfers,
- k) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

- a) er koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums, beruft die Aufsichtsratssitzungen ein und leitet diese,

- b) er steht im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand, stimmt mit diesem die Strategie und Geschäftsentwicklung der Einrichtung ab,
  - c) er ist Berater des Vorstands, ohne jedoch eine kritische Distanz zu verlieren,
  - d) er lässt sich routinemäßig und regelmäßig vom Vorstand über die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung unterrichten,
  - e) er ist Ansprechpartner für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands,
  - f) ihm steht aber kein direktes Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zu.
- (4) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden Auslagen. Auf Beschluss des Aufsichtsrats kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtszuschale). Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine höhere Vergütung bezahlt werden, soweit diese im Verhältnis zu seinem Arbeitsumfang angemessen ist.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom Vorsitzenden verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann unter Beifügung der Tagesordnung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder und/oder den oder die Geschäftsführer von Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, einladen. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgen.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss vom Aufsichtsratsvorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Abwahl von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder des gesamten Aufsichtsrats zu entscheiden hat.

- (5) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Aufsichtsratssitzung“), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern („hybride Aufsichtsratssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung sowie betreffend die Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (6) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail, beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren.

## **§ 11 Amtsdauer, Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird in gesondertem Wahlgang zuerst gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sind für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden mehrere Bewerber vorhanden, erfolgt die Abstimmung schriftlich in geheimer Wahl; hierbei hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn mehr Bewerber als Ämter vorhanden sind, in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind und es sind die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden, eine kumulative Vergabe der Stimmen ist ausgeschlossen. Sind nicht mehr Bewerber als Ämter vorhanden, wird entsprechend § 8 Abs. 4 über jeden Bewerber einzeln abgestimmt; gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.
- (4) Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird in einer Aufsichtsratssitzung von den Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) In den Aufsichtsrat sollen gewählt werden:
  - a) bis zu höchstens zwei Angehörige von Menschen mit Behinderung;
  - b) jeweils mindestens eine Person mit
    - aa) betriebswirtschaftlichem beruflichem Hintergrund
    - bb) juristischem beruflichem Hintergrund

- cc) heilberuflichem, sozialpädagogischem oder therapeutischem beruflichem Hintergrund.

Diese Personen können zugleich Personen im Sinne von Buchstabe a) sein.

- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrats eine Nachwahl erfolgt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; hierbei soll der Aufsichtsrat möglichst die in vorstehendem Absatz 3 geregelte personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats beachten. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen, wenn nicht vorher mit dem Zweck der Neuwahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne dieses Absatzes ist die, zu der zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds noch nicht eingeladen worden ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird vom Aufsichtsrat eine Person als Vorsitzender des Vorstands bestimmt.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins und nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Hat der Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt, kann von ihm im Innenverhältnis im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden, dass bei bestimmten Rechtsgeschäften nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat - die Entwicklung der strategischen Ziele des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des Vereins; der Wirtschaftsplan ist für das folgende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat in der Regel spätestens einen Monat vor dem Ende eines Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der

Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (6) Der Vorstand legt die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Besteht der Vorstand nicht nur aus einer Person, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss vom Vorstandsvorsitzenden eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden, die über eine Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstands zu entscheiden hat. Die Einberufung dieser Aufsichtsratssitzung erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, beschließen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

### **§ 13 Protokollführung**

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens zwei Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Organs, in dem sie Mitglied sind.
- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail oder Telefax.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist.
- (4) Die Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form.

Weckelweiler, den 22.10.2022



Prof. Dr. Steffen Koolmann  
Vorstandsvorsitzender



Petra Bittinger  
Vorstand